

Beschluß der Volkskammer  
Über staatliche Pflichten zum Schutz  
und zur Förderung von Kultur und Kunst

(Verfasser: Schutzbund der Künstlerverbände)

Zur Wahrung der Errungenschaften und Leistungen, die die Kultur und Kunst der Deutschen Demokratischen Republik in die deutsche Nationalkultur einbringen, und in Würdigung der Verdienste von Künstlern und Kulturschaffenden um die demokratische Erneuerung der Gesellschaft beschließt die Volkskammer in Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, der UNESCO-Empfehlung über die Teilnahme und den Beitrag der Volksmassen am kulturellen Leben vom 26. November 1976 und der UNESCO-Empfehlung zum Status des Künstlers vom 27. November zum Schutz und zur Förderung von Kultur und Kunst:

1.

Der Ministerrat wird beauftragt, Entwürfe für Verfassungs- bzw. Gesetzesregelungen auszuarbeiten, die die staatlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten zum Schutz und zur Förderung von Kultur und Kunst unter allen Bedingungen der weiteren Gesellschaftsentwicklung verbindlich fixieren. Bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen sind die Grundsätze und Festlegungen dieses Beschlusses für alle Bereiche der staatlichen Legislative und Exekutive verbindlich.

2.

Alle Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik ist dem Wesen und den Merkmalen eines Kulturstaates verpflichtet. Kunst und Kultur sind zu Grundwerten staatlicher Identität zu erheben, ihre Gewährleistung ist Staatspflicht, die freie Teilhabe an ihren Schaffensprozessen und an deren Ergebnissen Grundrecht aller Bürgerinnen und Bürger.

Pflege und Schutz des nationalen Kulturerbes und des Gegenwarts-schaffens sind gleichrangige Verpflichtungen des Staates.

3.

Kunst und Kultur der Deutschen Demokratischen Republik sind Bestandteil der deutschen Nationalkultur, der europäischen und der Weltkultur. Die Pflege des internationalen Kulturaustausches wird staatlich gefördert.

4.

Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung zu einer Marktwirtschaft sind bei deren Ausgestaltung neben sozialen und ökologischen gleichrangig auch Orientierungen auf Wesensmerkmale eines Kulturstaates zu beachten; Kultur und Kunst sind unverzichtbare Bestandteile der Lebensqualität und der Werteschöpfung in allen Gesellschaftsbereichen. Der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine kulturvolle Lebens- und Arbeitsumwelt ist als Grundrecht auszugestalten, das der Staat durch die Schaffung entsprechender Bedingungen und Einrichtungen sowie deren Unterhaltung, Pflege und Entwicklung gewährleistet.

5.

Die gewählten Volksvertretungen aller Ebenen fassen zur Förderung von Kunst und Kultur, des Laienschaffens und der Volkskunst sowie zur Förderung von Talenten Beschlüsse über die Schaffung materieller und geistiger Bedingungen; die Anteile der Aufwendungen für Kultur und Kunst am Haushalt sollen den durchschnittlichen Wert der letzten zehn Jahre nicht unterschreiten.

6.

Der Staat fördert die materielle und ideelle Unterstützung des Kulturlebens durch Wirtschaftseinheiten aller Eigentumsformen, Vereinigungen und andere juristische sowie natürliche Personen, die diese als Sponsoren oder in anderer Form erbringen. Materielle und finanzielle Leistungen zur Förderung von Kunst und Kultur sind durch steuerrechtliche Vergünstigungen / oder andere Vorteils-gewährung zu stimulieren.

7.

Der Besitz und die Nutzung kultureller Güter durch die Bürgerinnen und Bürger werden staatlich gefördert und geschützt. Kulturgüter, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft, die Geschichte und die Kultur im gesellschaftlichen Interesse liegt, sind von der Vermögens- und Erbschaftssteuer freizustellen.

8.

Der Staat erkennt Verbände, die als Interessenvertreter von Künstlern und Kulturschaffenden einen gesellschaftlich wirksamen Beitrag zur Entfaltung und Pflege sowie zur freien Ausübung und Wahrnehmung von Kultur und Kunst leisten, als gemeinnützige Vereinigungen an und sichert die weitere Finanzierung im bisherigen Umfang aus dem Staatshaushalt. Staatliche Entscheidungen über Einkommens- und andere soziale Fragen, die die Tätigkeit von Berufskünstlern berühren, bedürfen der Abstimmung mit den betreffenden Verbänden. Den Künstlerverbänden ist das Recht auf angemessene Vertretung bzw. auf Gehör in allen staatlichen Organen, sofern sie Entscheidungen über kulturpolitische Fragen treffen, einzuräumen.

9.

Der Staat sichert durch verfassungs- und verwaltungsrechtliche sowie medien-, urheber- und andere persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen den gleichberechtigten Zugang aller sozialen Gruppen und Individuen zu Kunst und Kultur; für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie für die besondere Förderung und Unterstützung von Behinderten, anderen Benachteiligten und Minderheiten sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

10.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.